

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte „Schwalbennest“ der Stadt Wilster

(Lesefassung einschl. 10. Nachtrag)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), des § 90 SGB VII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der in der jeweils zzt. gültigen Fassung und des Beschlusses der Ratsversammlung vom 03. Juli 2006 sowie die Nachträge vom 26.02.2007, 15.06.2009, 29.03.2010, 30.06.2011, 20.06.2012, 12.11.2012, 06.03.2013, 10.06.2014 und 22.05.2017 wird die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte „Schwalbennest“ der Stadt Wilster erlassen.

§ 1 Gebühren

Nach § 90 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) haben die Eltern einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

Die Gebühren für die Kindertagesstätte „Schwalbennest“ der Stadt Wilster betragen monatlich:

• Vormittagsgruppe	07.30 – 12.30 Uhr	160,00 €
• Krippenkinder/altersgemischte Gruppe (für Kinder im Alter bis 3 Jahren)	07.30 – 12.30 Uhr	280,00 €
• Nachmittagsgruppe	13.30 – 17.30 Uhr	130,00 €
• Nachmittagsgruppe (Familiengruppe) (für Kinder im Alter bis 3 Jahren)	13.30 – 17.30 Uhr	230,00 €
• Betreuungszeit	07.30 – 15.00 Uhr	260,00 €
• Betreuungszeit (für Kinder im Alter bis 3 Jahren)	07.30 – 15.00 Uhr	410,00 €
• Ganztagskinder	07.00 – 17.30 Uhr	334,00 €
• Ganztagskinder (für Kinder im Alter bis 3 Jahren)	07.00 – 17.30 Uhr	460,00 €
• Frühdienst	07.00 – 07.30 Uhr	25,00 €
• Mittagsdienst (pro angefangene halbe Stunde)	12.30 – 13.30 Uhr	22,00 €

§ 2 Besuchskinder

Die Gebühren für Besuchskinder betragen täglich

a) ganztags	16,00 €
b) vormittags	8,00 €
c) nachmittags	6,00 €

für Besuchskinder im Alter bis 3 Jahren

a) ganztags	30,00 €
b) vormittags	16,00 €
c) nachmittags	12,00 €

§ 3 Ermäßigung

1. Auf Antrag kann die Gebühr im Rahmen der Richtlinien des Kreises Steinburg ermäßigt werden.
2. Die Gebührenermäßigung gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Ermäßigungsantrag gestellt wird.
3. Änderungen der Berechtigungsgrundlagen einer Gebührenermäßigung sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Früh- und Mittagsdienst

Für die Nutzung des Früh- und Mittagsdienstes an einzelnen Tagen in der Woche sind in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr jeweils 2,50 € pro angefangene halbe Stunde als Zusatzgebühr zu zahlen.

Wenn Gastkinder im Früh- und Spätdienst betreut werden sollen sind in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr jeweils 2,50 € pro angefangene halbe Stunde als Zusatzgebühr zu zahlen.

§ 5 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, verpflichtet. Die Zahlungspflichtigen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Zahlung der Gebühren

1. Die Gebühren sind bis zum 03. eines Monats auf das Konto der Amtskasse des Amtes Wilstermarsch einzuzahlen. Fehlt ein Kind, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches die Gebühren erhoben.
2. Sollte die Kindertagesstätte „Schwalbennest“ nach den Bestimmungen der Kindertagesstättenordnung oder aus anderen Gründen geschlossen werden, erfolgt keine Erstattung der Gebühren.
3. Ein Gebührenrückstand von zwei Monaten berechtigt den Bürgermeister zum Ausschluss des betreffenden Kindes aus der Kindertagesstätte „Schwalbennest“. Bei ermäßigten Gebühren genügt ein zweimonatiger Rückstand des Eigenanteils der gebührenpflichtigen Person. Vierzehn Tage vor dem Ausschluss ist eine Anhörung vorzunehmen. Im Falle eines wiederholten Gebührenrückstandes kann bereits nach einem Monat, nach vorheriger Anhörung, die Kündigung ausgesprochen werden.

§ 7 Datenschutz

Der Bürgermeister der Stadt Wilster bzw. für die Stadt Wilster das Amt Wilstermarsch darf unter Wahrung des Datenschutzes zur Erfüllung nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 03. Juli 1986, in der Fassung des 2. Nachtrages, aufgehoben.

Wilster, den 06. Juli 2006

Stadt Wilster
Der Bürgermeister
Schulz

Hinweise zu eingearbeiteten Nachträgen:

1. Nachtragssatzung: Änderung § 1, § 4; Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26.02.2007.; in Kraft getreten am 01.03.2007
2. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Satz 2, § 2, § 4 Satz 2; Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.06.2009; in Kraft getreten am 01.08.2009
3. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Satz 2, § 4; Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 29.03.2010; in Kraft getreten am 01.08.2010.
4. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Satz 2; Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 30.06.2011, Die Nachtragssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
5. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Satz 2; Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.06.2012, Die Nachtragssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
6. Nachtragssatzung: Änderung § 2, § 6 Absatz 1; Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.11.2012, Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
7. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Satz 2; Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 06.03.2013, Die Nachtragssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
8. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Satz 2; § 4; Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.06.2014, Die Nachtragssatzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
9. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Satz 2; Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 06.07.2015, Die Nachtragssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
10. Nachtragssatzung: Änderung § 1 Satz 2; § 4; Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22.05.2017, Die Nachtragssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.